



wofür als Verurteilter begehrt hat:

Gefändnis

Paragrafen 147 ff. des Strafgesetzbuchs  
des Reichs in Verbindung mit  
Telegraphengesetz

eine Geldstrafe von

3 Millionen Mark

und falls diese Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, eine

Gefängnis-Strafe von 1 Jahr für  
je 100000 Mk

lebenslang

und d. selben nach Maßgabe der §§ 496 und 497 Abs. 1 der Strafprozessordnung die Tragung  
der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Kasse des Amtsgerichts hier zu bezahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn nicht binnen einer Woche nach der  
Zustellung bei dem unterschriebenen Gericht oder im Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch  
erhoben wird.

Rottenburg, den 24. März 1923

IV. Amtsgericht.

(ges.): V. R.

Kipper

eingefertigt

Rottenburg, den 24. März 1923

Obersekretär

~~Gerichtsschreiber~~ Amtsgerichts.

Kostenberechnung.

100%	1. Gebühr für den Strafbefehl	300000 Mk	3
	(§ 43 Gerichtskostengesetz)	0,2	3
	2. Vordruck		3
		<hr/>	
		300000,2	3

31.000.000  
besetzt  
4/9/23  
Kipper